

Allgemeine Geschäftsbedingungen | Besucherordnung der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH 2027

(Stand: 21.09.2026)

1. Geltungsbereich, anwendbares Recht

- 1.1 Veranstalterin der 10. Sächsischen Landesgartenschau Aue-Bad Schlema 2027 und Hausherrin des Landesgartenschau Geländes ist die Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gemeinnützige GmbH (nachfolgend LAGA genannt). Die Geschäftsführung der LAGA gGmbH und die von ihren beauftragten Personen üben auf dem Gelände der Landesgartenschau das Hausrecht aus und können die insoweit erforderlichen Anordnungen treffen.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Besucherordnung, die gut sichtbar ausgehängt und auf der Website veröffentlicht ist, gelten für alle Personen, die sich auf dem Gelände der LAGA aufhalten. Sie werden mit dem Betreten oder Befahren der Geländeteile anerkannt. Die Besucherordnung gilt für das Gesamtgelände der LAGA gGmbH, inklusive der nicht eingezäunten Bereiche, Eingangsanlagen, Verkehrsflächen und der Parkplätze.
- 1.3 Abweichende Bedingungen des Kunden erkennt die LAGA nicht an, es sei denn, sie hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.4 Personenbezogene Daten für die Zugangskontrolle (z.B. Lichtbilddaten der Dauerkarten) werden spätestens zum 31.12.2027 gelöscht. Buchhalterische und geschäftliche Daten werden entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (u.a. § 147 AO, § 257 HGB) aufbewahrt und danach gelöscht.
- 1.5. Auf die Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Kunden sowie auf die jeweiligen Geschäftsbedingungen findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Besucher/ Käufer haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

2. Ticketverkauf & Eintrittskarten

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Für den Kauf von Tages-, Dauer- und Saisondauerkarten sowie Gutscheinen zum Besuch der Landesgartenschau sowie für alle sonstigen Leistungen der LAGA Aue-Bad Schlema gGmbH gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Geschäftsbedingungen von Unternehmen als Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, haben keine Gültigkeit, diesen wird hiermit widersprochen.

- 2.1.2 Eintrittspflichtige Bereiche der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH sind alle eingezäunten Bereiche der LAGA, der Kurpark Bad Schlema sowie die Blumenhalle. Die Sitzplätze im Bühnenbereich am Musikpavillon stehen während der Landesgartenschau ausschließlich Besuchern mit gültigem Ticket zur Verfügung.

- 2.1.3 Aus sicherheitstechnischen Gründen und zur Vermeidung von Schwarzhandel ist der Kunde ausschließlich zur privaten Nutzung der Tickets berechtigt. Der Erwerb zum gewerblichen oder kommerziellen Gebrauch ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung unzulässig und unterliegt den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ticketverkauf an Unternehmer.

In jedem Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung sind wir berechtigt, dem Kunden den Zutritt zu dem Gelände der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema 2027 für deren Dauer entschädigungslos zu untersagen und die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 EUR zu fordern. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadensersatzforderungen bleibt davon unberührt.

Die Vertragsstrafe kann auf Verlangen des Kunden durch das zuständige Gericht nach § 343 BGB auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Geltendmachung weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten

2.2 Verkaufsvorgang

- 2.2.1 Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt zustande, wenn wir die Ticketbestellung des Kunden annehmen. Unsere Annahme erfolgt spätestens mit dem Erhalt der Tickets durch den Kunden.

2.2.2 Verkaufsstellen

Wir sind berechtigt, zum Zwecke des Ticketvertriebes Dritte damit zu beauftragen, in unserem Namen Tickets zu verkaufen und auch sonst in unserem Namen zu handeln.

Bis zum Beginn der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema 2027 können Karten an Vorverkaufsstellen bei ausgewählten Partnern der LAGA erworben werden. Vorverkaufsstelle ist die Gästeinformation Bad Schlema. Ab dem 23.04.2027 bis zum 03.10.2027 erfolgt der Kartenverkauf vorrangig an den Eintrittskassen zum Gartenschau Gelände. Außerdem können Karten über den Online-Ticketshop der LAGA erworben werden.

2.2.3 Preise

Die Preise für Eintrittskarten und Gutscheine richten sich nach unseren jeweils aktuellen Preislisten, die auf unserer Homepage veröffentlicht sind, an den Verkaufsstellen ausliegen und dem Kunden auf Nachfrage telefonisch mitgeteilt werden. Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Im folgenden aufgeführte Rabatte und Ermäßigungen sind grundsätzlich nicht miteinander und untereinander kombinierbar.

2.2.4 Ticketversand

Der Versand erfolgt per Post oder als Download. Bei Verbrauchern trägt die LAGA das Versandrisiko bis zur tatsächlichen Übergabe. Bei Nichterhalt wenden Sie sich unter Angabe der Bestellnummer an unsere Kartenhotline. Das Porto für postalische Lieferungen trägt der Käufer.

2.2.5 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH.

2.3 Eintrittskarten

2.3.1 Dauerkarten

2.3.1.1 Dauerkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Hierzu wird die Dauerkarte mit einem Lichtbild, dem Vor- und Nachnamen und dem Geburtsdatum personalisiert. Das Passbild wird dabei fest mit der gültigen Dauerkarte verbunden, indem es auf die Plastikkarte aufgedruckt wird. Eine Dauerkarte darf nur von den jeweiligen Verkaufsstellen ausgestellt werden, denen die Befugnis von der

Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH erteilt wurde. Foto, Name und Geburtsdatum werden, ausschließlich für die Begründung, Durchführung und Erfüllung der Geschäftszwecke gespeichert und nach dem Ende der Landesgartenschau gelöscht.

2.3.1.2 Eine begünstigte Dauerkarte erhalten Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von 50 Prozent bei Vorlage des entsprechenden Nachweises. Sofern laut Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist, hat diese freien Eintritt. Maßgeblicher Zeitpunkt der Nachweisführung ist der Tag der erstmaligen Nutzung.

2.3.1.3 Gutscheine für Dauerkarten berechtigen nicht zum Betreten des Geländes der LAGA, sie müssen vor Betreten des Geländes in personalisierte Dauerkarten eingetauscht werden. Die Personalisierung der Dauerkarten erfolgt in den Vorverkaufsstellen, im Online-Shop und ab 23. April 2027 an den Kassen der Haupteingänge des Landesgartenschau Geländes.

2.3.1.4 Für die Halbsaisondauerkarten gelten die gleichen Bedingungen, wie für die Dauerkarten.

Halbsaisonkarte I ist gültig vom 24.04.2027 bis 18.07.2027.

Halbsaisonkarte II ist gültig vom 10.07.2027 bis 03.10.2027.

2.3.2 Tageskarten

2.3.2.1 Tageskarten Erwachsene

Eine Tageskarte berechtigt zum mehrfachen Besuch der Veranstaltung an einem beliebigen Veranstaltungstag während der Ausstellungszeiten. Ein Wiedereinlass ist nur mit einem tagesaktuellen Einlassbändchen (am Handgelenk angelegt) gestattet. Im Falle des Verlustes eines Einlassbändchens besteht weder ein Anspruch auf ein Ersatzeinlassbändchen noch auf sonstigen Ersatz.

Eltern, Großeltern und Alleinerziehende, die eine Karte der Kategorie „Erwachsene“ erwerben erhalten kostenfrei eine beliebige Anzahl Karten für ihre eigenen Kinder bzw. Enkel bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Kinder benötigen ab dem 7. Jahr eine eigene Karte. Die Kinder/Enkel erhalten dann eine Freikarte.

Bei der Berücksichtigung der Ermäßigung bei Kindern und Jugendlichen gilt der Tag des Einlasses.

2.3.2.2 Tageskarten Begünstigte

Eine begünstigte Tageskarte erhalten Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von 50 Prozent bei Vorlage des entsprechenden Nachweises. Sofern laut Behindertenausweis eine Begleitperson erforderlich ist, hat diese freien Eintritt.

2.3.2.3 Tageskarte Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr haben in Begleitung ihrer Eltern/Großeltern freien Eintritt (Freikarte).

Jugendliche zwischen 8 bis einschließlich 17 Jahren ohne Begleitung eines vollzahlenden Erwachsenen benötigen eine kostenpflichtige Tageskarte „Jugendliche“.

2.3.2.4 Tageskarte Junge Erwachsene

Erwachsene zwischen dem 18. Lebensjahr bis einschließlich 25 Jahren erhalten eine Tageskarte zum Sonderpreis Junge Erwachsene.

2.3.2.5 Weitere Vergünstigungen

Mit dem Besitz einer personalisierten Dauerkarte Erwachsener/Ermäßigter erhalten Sie einmalig freien Zutritt zu den Landesgartenschauen Oberhessen 2027, Wittenberge 2027, Bad Urach 2027 und der Landesgartenschau Neustadt an der Weinstraße 2028.

2.3.3 Schulklassen und Grünes Klassenzimmer

Für Schulklassen gilt der angegebene Preis pro Schüler/in (2,00 €). Diese Kategorie gilt nicht für Umschüler und Berufsschüler. Im Klassenverband (ab 10 Schülern/innen) haben 2 Begleitpersonen freien Eintritt. Für die Teilnahme am buchbaren, schulpädagogischen Programm der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema ist eine gültige Zugangsberechtigung notwendig. Die Schulklassen sind beim jeweiligen Projekt des Grünen Klassenzimmers über ein Buchungsformular anzumelden. Die Anmeldung ist erst nach schriftlicher Bestätigung gültig. Eintrittskarten müssen spätestens am Tag des Besuchs an den Kassen der Landesgartenschau erworben werden.

2.4 Großabnehmer

2.4.1 Großabnehmer

Großabnehmer können Privatpersonen, Vereine und Unternehmen sein, wie z.B. Gruppenreiseveranstalter, Omnibusbetreiber, Reisebüros der Bustouristik, Paketreiseveranstalter, Busreiseveranstalter etc. Der Großabnehmer muss der LAGA gegenüber einem geeigneten Nachweis erbringen (Personalausweis, Gewerbeschein, Handelsregistrausweis o.ä.). Jeder Großabnehmer muss sich vorab bei der LAGA, vorzugsweise online, ansonsten auch telefonisch oder schriftlich per Brief oder E-Mail registrieren.

2.4.2 Busfahrer und Reiseleiter

Busfahrer und Reiseleiter von angemeldeten Gruppen ab 25 zahlungspflichtiger Gäste gegen Nachweis des Reiseveranstalters bzw. beim Kauf von

Gruppeneintrittskarten und einem geschlossenen Gruppeneintritt jeweils eine Freikarte. Der Busfahrer erhält einen Verzehrgutschein.

2.4.3 Rabattstaffelung Großabnehmer

Die Rabattstaffelung betrifft nur die Kartenart Tageskarte Erwachsene (23,50 EUR). Rabatte können nur auf die jeweilig angegebene Menge eines Buchungsvorgangs angewendet werden. Es ist keine nachträgliche Zusammenführung oder Erhöhung von Buchungen möglich und demnach keine veränderte Rabattierung anwendbar. Nachfolgende Buchungen sind unabhängig voneinander zu betrachten.

Abweichende Bedingungen erkennt die Laga nicht an, es sei denn, sie hätte ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Es gilt folgende Rabattstaffelung:

Abnahmemenge Eintrittskartenpreis

- 25 bis 199 Karten 21,00 EUR
- 200 bis 499 Karten 20,00 EUR
- ab 500 Karten 19,00 EUR

Nach der ersten Buchung werden weitere Eintrittskarten erst nach Zahlung noch offener Buchungen versendet. Die Rabattverrechnung erfolgt bis spätestens 30.11.2027.

2.5 Zahlung, Umtausch, Rückgabe

2.5.1 Zahlungen erfolgen bar, per inländischer EC-Karte, per Überweisung und anderen elektronischen Zahlungsarten. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung per Vorkasse.

Die Rechnungslegung für die Buchungen erfolgt spätestens mit Lieferung und Lieferschein der LAGA-Eintrittskarten.

2.5.2 Umtausch, Rücknahme, Erstattung

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Umtausch oder Rücknahme. Bei vollständiger Absage der Landesgartenschau oder dauerhafter Schließung infolge behördlicher Anordnung oder höher Gewalt hat der Besucher Anspruch auf anteilige Erstattung des Eintrittspreises. Für den Ausfall einzelner Programmpunkte besteht kein Erstattungsanspruch.

Besucher, denen gegenüber einem Hausverbot ausgesprochen wurde bzw. wird, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Eintrittskarten.

2.5.3 Verlust oder Diebstahl von Eintrittskarten

Im Falle des Verlustes/Diebstahls einer Dauerkarte kann eine Neuausstellung nach Ermessen der LAGA erfolgen. Ein Anspruch auf Ersatz besteht nicht.

Für die Sperrung der alten Dauerkarte, sowie die Ausstellung einer neuen Dauerkarte ist die LAGA berechtigt, dem betroffenen Besucher ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € zu berechnen.

Bei verlorenem Interesse des Kunden oder der Kundin an seinem/seiner Dauerkarte besteht kein Anspruch auf Wertersatz.

Im Falle des Verlustes einer Tageskarte besteht weder ein Anspruch auf eine Ersatzkarte noch auf sonstigen Ersatz.

2.5.4 Rückgabe

Alle Eintrittskarten verlieren nach dem letzten Tag der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema 2027, (ab 4.10.2027) ihre Gültigkeit.

Nicht genutzte Eintrittskarten von Großabnehmern müssen bis spätestens zum 20.10.2027 zurückgegeben werden. Die sich daraus ergebende Restsumme der letzten Buchung wird damit zur Überweisung an die LAGA fällig. Bereits entwertete Eintrittskarten können nicht zurückgegeben werden. Nach der Rabattauszahlung ist keine Rückgabe von LAGA-Eintrittskarten mehr möglich.

2.6 Wiederverkäufer

Der Wiederverkäufer hat diese AGB in den Vertrag mit seinem Kunden wirksam einzubinden. Soweit eine wirksame Einbindung nicht erfolgt und die Kunden des Wiederverkäufers Ansprüche gegen die Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH berechtigt geltend machen, die bei Einbeziehung der AGB nicht bestehen würden, verpflichtet sich der Wiederverkäufer zur Leistung von Schadensersatz an die Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH.

3. Ein – und Zutrittsberechtigungen

- 3.1 Das Landesgartenschau Gelände darf nur mit einer gültigen Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung betreten werden.
- 3.2 Die Eintrittskarten gelten für den Zutritt zum Landesgartenschau Gelände für private Zwecke, nicht jedoch für Bereiche in sich geschlossener Veranstaltungen, Tribünen, Bühnen, Betriebsräume und abgesperrte Geländeteile etc.
- 3.3 Tages- und Dauerkarten berechtigen zum Zutritt während der Öffnungszeiten. Sie berechtigen nicht zum Eintritt von vergütungspflichtigen Sonderveranstaltungen.
- 3.4 Tageskarten berechtigen zum Eintritt auf das Landesgartenschau Gelände an nur einem Kalendertag nach Wahl des Karteninhabers während der Dauer der

Landesgartenschau Aue-Bad Schlema vom 24.04. - 03.10.2027 während der üblichen Öffnungszeiten. Sie verlieren mit dem ersten Eintritt ins Gelände und nach Entwertung ihre Gültigkeit. Für den Fall des Wiedereintritts am gleichen Tag sind die hierfür getroffenen besonderen organisatorischen Regelungen zu beachten. Eintrittskarten sind während des Besuches des Landesgartenschau Geländes mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Tageskarten sind nach erfolgtem Eintritt nicht übertragbar.

- 3.5 Die Dauerkarte berechtigt zum täglichen, mehrmaligen Besuch des Gartenschau Geländes während der Dauer der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema vom 24.04.-03.10.2027 zu den üblichen Öffnungszeiten. Dauerkarten berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer ausschließlich denjenigen Besucher zum Eintritt, für den sie ausgestellt worden sind.
- 3.6 Bei ermäßigten Karten muss der Karteninhaber den entsprechenden Berechtigungsnachweis bei sich tragen und ggf. auf Verlangen vorzeigen. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, wird die Karte ersatzlos eingezogen und die Zutrittserlaubnis auf die Ausstellungsflächen verwehrt bzw. widerrufen. Die LAGA behält sich Kontrollen an den Einlässen vor.
- 3.7 Jeder Besucher ist beim Betreten der Landesgartenschau verpflichtet, dem Sicherheitsdienst sowie Mitarbeitern der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH seine Eintrittskarte oder Berechtigungsausweis sowie Ermäßigungsnachweise unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Zur Identitätsüberprüfung können genannte Mitarbeiter von Dauerkarteninhabern die Vorlage eines Personaldokuments verlangen.
- 3.8 Kinder unter 7 Jahren in Begleitung Erwachsener benötigen keine eigene Eintrittskarte. Kinder bis 8 Jahren, haben nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson Zutritt, die ebenfalls im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist. Sie dürfen auf dem Landesgartenschau Gelände nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.
- 3.9 Mit Eintritt in das Gelände der Landesgartenschau akzeptiert der Besucher die Regelungen der Besucherordnung und AGB der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH.
- 3.10 Eintrittskarten, die verfälscht oder in sonstiger Weise manipuliert sind, berechtigen nicht zum Eintritt und werden von der LAGA ersatz- und entschädigungslos eingezogen. Gleiches gilt im Falle der missbräuchlichen Verwendung von Eintrittskarten. Diesbezüglich behält sich die LAGA weitere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Schritte gegen den Verwender vor.

- 3.11 Personen ohne gültige Eintrittskarte sind zur Entrichtung des gültigen Tageskartenpreises an der Kasse verpflichtet und werden des Geländes verwiesen. Die LAGA behält sich weitergehenden Schadensersatz vor.

4. Öffnungszeiten

Das Landesgartenschau Gelände ist im Veranstaltungszeitraum vom 24.04.2027 bis 03.10.2027 täglich geöffnet.

Öffnungszeiten

24. April bis 14. Mai und vom 16. August bis 03. Oktober

Kassen: 9.30 Uhr – 17.00 Uhr

Einlass: 9.30 Uhr – 18.30 Uhr (ab 01. September bis 17.30 Uhr)

Gelände: 9.30 Uhr – Einbruch der Dunkelheit

15. Mai bis 15. August

Kassen: 9.30 Uhr – 18.00 Uhr

Einlass: 9.30 Uhr – 19.00 Uhr

Gelände: 9.30 Uhr – Einbruch der Dunkelheit

Gegebenenfalls können frühere Schließungen des Parkgeländes erforderlich sein.

Bei Einbruch der Dunkelheit ist das Gelände zu verlassen. Es ist den Anweisungen der Mitarbeiter und des Sicherheitspersonals Folge zu leisten.

Außerhalb dieser Zeit dürfen sich Personen auf dem Gelände nur aus dienstlichen Gründen oder mit besonderer Erlaubnis aufhalten.

5. Veranstaltungen

5.1 Verlegung von Veranstaltungen / Programmänderungen / Zutrittseinschränkungen

- 5.1.1 Wir behalten uns vor, eigene Veranstaltungen des regulären Programms der Landesgartenschau örtlich und zeitlich zu verlegen, wenn der Veranstaltungszweck dies erfordert.
- 5.1.2 Wir behalten uns das Recht vor, auch andere Programmänderungen nach unserem Ermessen vorzunehmen, die keinen wesentlichen Einfluss auf den Gesamtcharakter der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema 2027 haben. Wir werden uns bemühen, die Besucher rechtzeitig auf sich ergebende Änderungen hinzuweisen, etwa durch

Hinweise auf unserer Homepage oder Aushang auf dem Veranstaltungsgelände.
Etwaige Ansprüche entstehen für den Besucher nicht.

- 5.1.3 Die LAGA ist berechtigt, Bereiche des Landesgartenschau Geländes ganz oder teilweise zu sperren oder den Zutritt zu diesen zu beschränken. Durch solche Sperrungen oder Zutrittsbeschränkungen entstehen keine Ansprüche für den Besucher.
- 5.1.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei Veranstaltungen Tontechnikanlagen eingesetzt werden und eine elektro-/elektronisch-akustische Verstärkung stattfinden kann. Es wird darauf hingewiesen, für sich selbst entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

5.2 Sonderveranstaltungen

- 5.2.1 Die Durchführung von Sonderveranstaltungen durch Dritte auf dem Landesgartenschau Gelände erfolgt selbständig durch und in alleiniger Verantwortung des Sonderveranstalters gemäß dessen Bedingungen. Das Gleiche gilt für den Verkauf von Tickets zu solchen Sonderveranstaltungen. Der Zutritt zu kostenpflichtigen Sonderveranstaltungen ist nur mit einer entsprechenden Eventkarte möglich.
- 5.2.2 Bei gesondert kostenpflichtigen Veranstaltungen können zudem Geländeteile für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen werden. Bei besonderen Veranstaltungen Dritter auf den vorhergesehenen Aktionsflächen, die ebenfalls nur aufgrund und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit der LAGA stattfinden, gelten die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung nebst den vereinbarten Rechten des Veranstalters.

6. Gewerbliche Tätigkeiten, Leistungen durch Dritte

- 6.1 Jegliche Art gewerblicher Tätigkeit auf dem Landesgartenschau Gelände einschließlich des Verkaufs und der Präsentation von Waren und Leistungen sowie Werbemaßnahmen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der LAGA. Diese ist bei der gewerblichen Tätigkeit mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 6.2 Leistungen durch Dritte erfolgen, selbst wenn sie seitens der LAGA genehmigt wurden, durch diese selbständig in eigener Verantwortung. Durch die Inanspruchnahme solcher Leistungen Dritter entstehen für den Besucher keine vertraglichen Beziehungen zur LAGA oder Ansprüche gegen diese.

- 6.3 Bei Problemen mit Leistungen von Service-Dienstleistern (z.B. Gastronomie, Einlass, Gartenpflege, Shuttle, Parkplätze, etc.), möchten wir Sie bitten, sich zunächst an die jeweiligen Betreiber zu wenden. Soweit dabei eine Einigung trotz intensiver Bemühungen nicht zustande kommt, ist die Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH bereit, im Gespräch mit Besucher und Betreiber vermittelnd auf eine Verständigung und Problemlösung hinzuwirken. Aus diesem Angebot zur Vermittlung folgt jedoch keinerlei Rechtspflicht der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH.
- 6.4 Es ist nicht gestattet auf dem Gelände für eigene oder fremde Zwecke zu werben. Die werbliche Erscheinung einzelner Partner sowie Drittpartner ist mit der LAGA abzustimmen und bedarf einer gesonderten Genehmigung.
- 6.5 Für die Gastronomiebetriebe unter eigenständiger Leitung, die aufgrund und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit der LAGA auf dem Gelände tätig sind, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Hausrechts, z.B. das Gaststättengesetz.

Besucherordnung

7. Aufenthalt und Verhalten auf dem Landesgartenschauengelände

- 7.1. Das Betreten und Benutzen des Landesgartenschauengeländes, der darin integrierten Aktions- und Erlebnisflächen und aller sonstigen zur Landesgartenschau gehörenden Örtlichkeiten sowie die Teilnahme an Veranstaltungen, Angeboten und Aktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Hierbei ist auf die jeweiligen Sicherheitshinweise zu achten sowie den Anweisungen des Sicherheits- und Kassenpersonals sowie der Mitarbeiter der Landesgartenschau Folge zu leisten.
- 7.2 Der Zutritt kann Personen aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt bei einem Verweis berechtigenden Verhalten oder Zustand des Besuchers vor.
- 7.3 Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Drogen stehen, darf der Zugang zum Landesgartenschauengelände verwehrt werden.
- 7.4 Der Genuss alkoholischer Getränke ist nur in den Gastronomiebereichen zulässig.
- 7.5 Der Besucher ist verpflichtet, auf Dritte, insbesondere auf andere Besucher, Rücksicht zu nehmen, diese weder zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden. Das Abspielen lauter Musik, der Gebrauch von Tonverstärkern oder Tonwiedergabegeräten ist nicht gestattet. Werben, Verteilen von Druckerzeugnissen oder sonstigen Dingen und der Verkauf von Waren ist nicht gestattet, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche Genehmigung vor.

- 7.6 Das Entzünden und Betreiben von Feuerstellen ist nicht gestattet. Auf dem gesamten Veranstaltungsgelände besteht ein absolutes Barbecue bzw. Grillverbot.
- 7.7 In allen Gebäuden und temporären Bauten herrscht absolutes Rauchverbot.
- 7.8 Das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren auf das Landesgartenschaugelände ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Behindertenbegleithunde (z.B. Blindenführhunde, Signalhunde für Hörgeschädigte oder Begleithunde für Körperbeschädigte), sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit des Mitführens des Begleittieres erbracht wird.
- 7.9 Das Mitbringen von Waffen, Glasflaschen, Pyrotechnik, und anderen gefährlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Drohnen sind auf dem gesamten Gelände nicht zugelassen. Ausnahmen bilden Drohnenaufnahmen, die mit ausdrücklich Zustimmung der Geschäftsleitung der Landesgartenschau gGmbH stattfinden.
- Der Sicherheitsdienst sowie die Mitarbeiter sind berechtigt, an den Eingängen und auf dem Gelände der Landesgartenschau Personen und mitgeführte Gepäckstücke, insbesondere Rucksäcke und Taschen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – zur Vermeidung von Gefahren für die Allgemeinheit nach mitgeführten Waffen, gefährlichen Gegenständen, pyrotechnischen Erzeugnissen sowie nicht erlaubten Gegenständen im Sinne dieser Benutzungsordnung zu kontrollieren, insbesondere zu durchsuchen.
- Der Zutritt mit diesen Gegenständen ist nicht gestattet und muss daher den Besuchern, die solche Gegenstände mit sich führen, verwehrt werden.
- Personen, die sich einer Kontrolle entziehen, sich der Durchsuchung widersetzen oder die Abgabe von Waffen, gefährlichen Gegenständen sowie die Herausgabe von nicht im Sinne der Benutzungsordnung erlaubten Gegenstände verweigern, wird der Zutritt zum Landesgartenschaugelände untersagt.
- 7.10 Das Landesgartenschaugelände ist sauber zu halten. Insbesondere für Abfall sind die dafür vorgesehenen Behälter zu benutzen. Jegliche Verunreinigung des Geländes ist untersagt.
- 7.11 Die Verrichtung der Notdurft ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Einrichtungen gestattet.
- 7.12 Das Fahren und Betreten des Landesgartenschaugeländes mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere mit Fahrrädern, Rollern und Cityrollern, Inlineskates, Segways und Skateboards ist nicht gestattet, sofern die LAGA nicht eine ausdrückliche vorherige Zustimmung erteilt hat.

Hiervon ausgenommen sind Rollstühle (auch Elektrofahrzeuge) für Menschen mit Handicap, sofern ein Nachweis der Notwendigkeit erbracht wird, sowie Gartenpflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge. In den Parkanlagen können Mobilitätshilfen entliehen werden, soweit die Kapazitäten nicht erschöpft sind. Die einzelnen Entleihbedingungen erfahren Sie beim Gästeservice oder am Infotelefon.

Das Befahren des Geländes durch Kinderwagen, Kinderbuggies und Bollerwagen ist auf den befestigten Wegen erlaubt. Bollerwagen dürfen auf das Gelände mitgenommen werden.

- 7.13 Der Besucher darf auf dem Landesgartenschauengelände nur die ausgewiesenen Wege und Flächen benutzen. Hinweisschilder sind zu beachten. Bereiche, die als nicht zugelassen gekennzeichnet sind, dürfen nicht betreten werden.

Auf den hierfür vorgesehenen, gemähten Rasen- und Wiesenflächen ist das Sitzen, Liegen, Spielen und Verweilen zugelassen. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen zu belassen.

Pflanzflächen, renaturierte Schutzbereiche und Biotop sowie ungemähter Rasenflächen dürfen nicht betreten werden. Eingriffe an Pflanzen und Pflanzbeeten, insbesondere das Beschneiden, Abbrechen oder Entfernen von Samenständen, Blüten und Früchten sind nicht gestattet.

Insbesondere ist weiterhin nicht gestattet:

- das Entfernen von Pflanzetiketten und Pflanzschildern
- jegliches Betreten von Tribünen und Bühnen
- jegliches Überwinden der Zäune, Schlösser und sonstiger Vorrichtungen gegen unbefugtes Betreten
- Bemalen oder Beschriften von Anlagen, Einrichtungen oder Wegen

- 7.14 Das Beklettern oder übersteigen von Bauwerken, Mauern, Zäunen, Fassaden, Absperrungen, Bäumen, Beleuchtungsanlagen, Bühnen, Kamerapodesten, Masten aller Art, Dächern und Kunstwerken ist nicht gestattet.

- 7.15 Das Baden in den Wasserflächen ist nicht gestattet. Die Gewässer haben keine Trinkwasserqualität. Trinken aus diesen und aus Gießwasserentnahmestellen stellt ein hygienisches Risiko dar und ist untersagt.

- 7.16 Die ungenehmigte Nutzung von Sportgeräten, z. B. Lenkdrachen, Bumerang, Modellfahrzeugen o.ä. ist untersagt. Ebenso ist die Benutzung von Lautsprechern, Megaphonen, Tonträgern und Verstärkern untersagt.

- 7.17 Das Übernachten oder Campen auf dem Landesgartenschauengelände ist untersagt.

- 7.18 Es ist nicht gestattet auf dem Gelände befindliche Tiere zu füttern. Ausnahmen werden kenntlich gemacht.
- 7.19 Versammlungen und Veranstaltungen von Parteien oder politischen Organisationen sind unzulässig. Ebenso sind politische Demonstrationen, sowie spontane politische Willensbekundungen und sonstige Aufzüge im Landesgartenschauengelände nicht gestattet. Rassistische, fremdenfeindliche oder rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch einschlägige Gesten eine entsprechende Haltung kundzugeben ist ausdrücklich untersagt. Es ist ebenso verboten politisch provozierende Symbole auf der LAGA zu zeigen.
- 7.20 Eltern und sonstige aufsichtspflichtige Personen tragen Sorge für die Erfüllung der gesetzlichen Aufsichtspflicht. Eltern haften für Ihre Kinder. Für Schäden, die auf die Verletzung der Aufsichtspflicht zurückzuführen sind, behält sich die Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH gegen den Aufsichtspflichtverletzenden bzw. gegen den Verursacher rechtliche Schritte nach dem BGB § 832 bzw. § 828 vor.
- 7.21 Die technischen Anlagen, Maschinen und Geräte werden nur vom Personal der Landesgartenschau oder den beauftragten Personen bedient.
- 7.22 Die Erstellung von Film-, Video-, Foto und Tonbandaufzeichnungen sind ausschließlich für private Zwecke erlaubt, Aufzeichnungen für gewerbliche Zwecke sind unzulässig. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen können abweichende Regelungen gelten. Sondererlaubnisse können von der Geschäftsleitung der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH erteilt werden.
- 7.23 Den Anweisungen von Polizei, Rettungsdiensten, Aufsichts- und Kassenpersonal, Sicherheitsbediensteten, sowie sonstigem, ausgewiesenen Personal der LAGA ist Folge zu leisten.
- 7.24 Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen die vorstehenden Regelungen können mit dem Verweis vom Landesgartenschauengelände, dem Hausverbot und dem entschädigungslosen Entzug der Eintrittskarte geahndet werden. Besucher, denen gegenüber Hausverbot ausgesprochen wurde, haben das Landesgartenschauengelände unverzüglich zu verlassen. Sie werden vom Sicherheitsdienst oder von Mitarbeitern der Landesgartenschau verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden.
- 7.25 Werden Schäden verursacht, werden die verursachenden Personen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz herangezogen. Bei dem Verdacht

bzgl. der Verwirklichung von Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten wird grundsätzlich in jedem Fall Strafanzeige erstattet.

8. Einfahrregelung

- 8.1 Das Befahren des Landesgartenschaugeländes mit Fahrzeugen jeglicher Art ist nicht gestattet. Die LAGA kann hiervon Ausnahmen zulassen. Die Einfahrt mit Pkw und Lkw ist in jedem Fall nur mit einer gesonderten Genehmigung gestattet. Diese erteilt nur die LAGA.
- 8.2 Parken ist auf dem Gelände strengstens verboten. In Ausnahmefällen kann hiervon während der Servicezeiten abgewichen werden. In jedem Fall sind die Rettungswege freizuhalten. Weiterhin ist untersagt Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen.
- 8.3 Im gesamten Gartenschaugelände sowie auf den Parkplätzen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die im Gartenschaugelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt Schrittgeschwindigkeit. Fußgänger haben absoluten Vorrang und dürfen in keiner Weise behindert werden.
- 8.4 Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger o.ä. sowie Hindernisse jeglicher Art auf den Flächen der LAGA werden zu Lasten des Halters oder des Eigentümers/Besitzers ohne vorherige Unterrichtung von der LAGA kostenpflichtig entfernt.

9. Aufzeichnungen

- 9.1 Im Rahmen der Landesgartenschau werden Bild- und Tonaufnahmen zu Presse- und Dokumentationszwecken erstellt. Als Besucher einer Großveranstaltung können Sie als Teil der Menge abgebildet werden (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG). Für individuelle Abbildungen holen wir Ihre gesonderte Einwilligung ein.
- 9.2 Jegliche Anfertigung von Fotografien sowie Aufzeichnung in Bild und Ton auf dem Landesgartenschaugelände für gewerbliche oder kommerzielle Zwecke ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der LAGA Aue-Bad Schlema gGmbH erlaubt.

10. Haftung der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gemeinnützige GmbH

- 10.1 Liegt ein Mangel unserer Lieferung oder Leistung vor, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2 Die LAGA haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körper oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden haftet die LAGA nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
Für Schäden haftet die LAGA nur dann, wenn sie oder einer ihrer Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht verletzt hat oder der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der LAGA oder eines Ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- 10.3. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden. Soweit unsere vertragliche Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.
- 10.4 Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die dem Kunden Rechtspositionen verschaffen, welche ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat und solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 10.5 Vorstehende Haftungsregelungen gelten für vertragliche wie auch für außervertragliche Ansprüche. Unberührt bleibt die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.
- 10.6 Die LAGA schließt jegliche Haftung für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände aus. Fundgegenstände sind an der Information am Hauptzugang abzugeben. Nach einer Frist von max. drei Tagen wird die LAGA die Fundsachen gemäß § 965 BGB an die zuständige Behörde weitergeben.
- 10.7 Unfälle und Sachschäden sind unverzüglich dem Chef vom Dienst der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH zu melden (Geschäftsstelle: Joliot-Curie-Str. 13, 08280 Aue-Bad Schlema, E-Mail: info@landesgartenschau.eu).
- 10.8 Ansprüche des Kunden verjähren in zwei Jahren ab dem Schluss des Jahres, in dem

der Anspruch entstanden ist und der Kunde Kenntnis erlangt hat (§ 199 Abs. 1 BGB). Ansprüche aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei Vorsatz verjähren nach den gesetzlichen Fristen.

11. Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Aue-Bad Schlema.

12. Inkrafttreten der AGB / Besucherordnung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Besucherordnung treten am 01.10. 2026 in Kraft und gelten bis zum Ende der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema 2027 und der anschließenden Freigabe des Geländes für die Öffentlichkeit.

Soweit Ausnahmen von den in dieser Benutzungsordnung getroffenen Verhaltensregelungen, Geboten und Verboten gesetzlich möglich sind, bedürfen diese der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsführung der Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gGmbH.

Mit dem Kauf einer Eintrittskarte oder dem Betreten des Landesgartenschau Geländes erkennt der Besucher diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

Landesgartenschau Aue-Bad Schlema gemeinnützige GmbH
Joliot-Curie-Str. 13, 08280 Aue-Bad Schlema

Stand: 21.09.2026 – Änderungen vorbehalten